
DOKUMENTATIONEN

Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令¹

(第三十四号)

《中华人民共和国人民调解法》已由中华人民共和国第十一届全国人民代表大会常务委员会第十六次会议于2010年8月28日通过，现予公布，自2011年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛

2010年8月28日

Anordnung des Präsidenten der Volksrepublik China

Nr. 34

Das „Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China“ wurde am 28.8.2010 auf der 16. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht und vom 1.1.2011 an durchgeführt.

HU Jintao Präsidenten der Volksrepublik China

28.8.2010

中华人民共和国人民调解法

(2010年8月28日第十一届全国人民代表大会常务委员会第十六次会议通过)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 人民调解委员会
- 第三章 人民调解员
- 第四章 调解程序
- 第五章 调解协议
- 第六章 附则

第一章 总则

第一条 为了完善人民调解制度，规范人民调解活动，及时解决民间纠纷，维护社会和谐稳定，根据宪法，制定本法。

Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China

(Am 28.8.2010 auf der 16. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses verabschiedet)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Volksschlichtungskomitees
- 3. Kapitel: Volksschlichter
- 4. Kapitel: Schlichtungsverfahren
- 5. Kapitel: Schlichtungsvereinbarung
- 6. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel] Um die Ordnung der Volksschlichtung zu vervollständigen, die Aktivitäten der Volksschlichtung zu normieren, Streitigkeiten zwischen Bürgern unverzüglich zu lösen und die Harmonie und Stabilität der Gesellschaft zu schützen, wird auf Grund der Verfassung dieses Gesetz festgelegt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Legal Daily [法制日报] vom 30.8.2010, S. 2 = Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2010, Nr. 6, S. 543 ff.

第二条 本法所称人民调解,是指人民调解委员会通过说服、疏导等方法,促使当事人在平等协商基础上自愿达成调解协议,解决民间纠纷的活动。

第三条 人民调解委员会调解民间纠纷,应当遵循下列原则:

- (一) 在当事人自愿、平等的基础上进行调解;
- (二) 不违背法律、法规和国家政策;
- (三) 尊重当事人的权利,不得因调解而阻止当事人依法通过仲裁、行政、司法等途径维护自己的权利。

第四条 人民调解委员会调解民间纠纷,不收取任何费用。

第五条 国务院司法行政部门负责指导全国的人民调解工作,县级以上地方人民政府司法行政部门负责指导本行政区域的人民调解工作。

基层人民法院对人民调解委员会调解民间纠纷进行业务指导。

第六条 国家鼓励和支持人民调解工作。县级以上地方人民政府对人民调解工作所需经费应当给予必要的支持和保障,对有突出贡献的人民调解委员会和人民调解员按照国家规定给予表彰奖励。

第二章 人民调解委员会

第七条 人民调解委员会是依法设立的调解民间纠纷的群众性组织。

第八条 村民委员会、居民委员会设立人民调解委员会。企业事业单位根据需要设立人民调解委员会。

§ 2 [Definition] Volksschlichtung in diesem Gesetz bezeichnet Aktivitäten zur Lösung von Streitigkeiten zwischen Bürgern, bei denen Volksschlichtungskomitees durch Methoden wie Überzeugen und Lenken die Parteien antreiben, auf Grund gleichberechtigter Verhandlungen freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abzuschließen.

§ 3 [Prinzipien²] Die Schlichtung zwischen Bürgern durch Volksschlichtungskomitees muss die folgenden Prinzipien einhalten:

- (1) die Schlichtung wird auf Grund der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung der Parteien durchgeführt;
- (2) es wird nicht gegen Gesetze, Rechtsnormen und [zentral-]staatliche Politnormen verstoßen;
- (3) es werden die Rechte der Parteien geachtet; wegen einer Schlichtung dürfen die Parteien nicht gehindert werden nach dem Recht im Wege etwa der Schiedsgerichte, Verwaltung oder Justiz die eigenen Rechte zu schützen.

§ 4 [Kostenlose Schlichtung³] Volksschlichtungskomitees dürfen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern keine Gebühren erheben.

§ 5 [Aufsicht⁴] Die Justizverwaltungsabteilungen des Staatsrats verantworten die Anleitung der landesweiten Volksschlichtungsarbeiten; die Justizverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene verantworten die Anleitung der Volksschlichtungsarbeiten in diesem Verwaltungsgebiet.

Die Volksgerichte der Grundstufe führen die fachliche Anleitung über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern durch Volksschlichtungskomitees durch.

§ 6 [Staatliche Förderung⁵] Der Staat fördert und unterstützt die Volksschlichtungsarbeit. Die lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene müssen für die erforderlichen Kosten der Volksschlichtungsarbeit die notwendige Unterstützung und Sicherung gewähren, und für herausragende Beiträge von Volksschlichtungskomitees und Volksschlichtern gemäß den [zentral-]staatlichen Bestimmungen Auszeichnungen und Belohnungen gewähren.

2. Kapitel: Volksschlichtungskomitees

§ 7 [Definition⁶] Volksschlichtungskomitees sind nach dem Recht errichtete Massenorganisationen, die Streitigkeiten zwischen Bürgern schlichten.

§ 8 [Errichtung] Ortsausschüsse⁷ und Wohnbevölkerungsausschüsse errichten Volksschlichtungskomitees. Unternehmerische und institutionelle Einheiten errichten nach Bedarf Volksschlichtungskomitees.

² Vgl. § 6 Verordnung für die Organisation der Volksschlichtungskomitees [人民调解委员会组织条例] des Staatsrats vom 17.6.1989 (im Folgenden VolksschlichtungskomiteeVO 1989); deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 17.6.1989/1; und § 4 Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit [人民调解工作若干规定] des Justizministeriums vom 26.9.2002 (im Folgenden VolksschlichtungsarbeitsBest 2002), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 338 ff..

³ Vgl. § 11 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 8 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁴ Vgl. § 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 9 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁵ Vgl. § 39 ff. VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁶ Vgl. § 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁷ Vgl. das „Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Ortsausschüsse“ (中华人民共和国村民委员会组织法) vom 4.11.1989, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 4.11.98/2.

人民调解委员会由委员三至九人组成，设主任一人，必要时，可以设副主任若干人。

人民调解委员会应当有妇女成员，多民族居住的地区应当有人数较少民族的成员。

第九条 村民委员会、居民委员会的人民调解委员会委员由村民会议或者村民代表会议、居民会议推选产生；企业事业单位设立的人民调解委员会委员由职工大会、职工代表大会或者工会组织推选产生。

人民调解委员会委员每届任期三年，可以连选连任。

第十条 县级人民政府司法行政部门应当对本行政区域内人民调解委员会的设立情况进行统计，并且将人民调解委员会以及人员组成和调整情况及时通报所在地基层人民法院。

第十一条 人民调解委员会应当建立健全各项调解工作制度，听取群众意见，接受群众监督。

第十二条 村民委员会、居民委员会和企业事业单位应当为人民调解委员会开展工作提供办公条件和必要的工作经费。

第三章 人民调解员

第十三条 人民调解员由人民调解委员会委员和人民调解委员会聘任的人员担任。

第十四条 人民调解员应当由公道正派、热心人民调解工作，并具有一定文化水平、政策水平和法律知识的成年公民担任。

Die Volksschlichtungskomitees setzen sich aus 3 bis 9 Mitgliedern zusammen, es werden ein Vorsitzender und nötigenfalls einige stellvertretende Vorsitzende bestellt.⁸

Unter den Mitgliedern der Volksschlichtungskomitees müssen sich weibliche Mitglieder befinden; in Gebieten, in denen sich mehrere Nationalitäten aufhalten, müssen unter den Mitgliedern [auch] Angehörige der Nationalitäten sein, zu denen eine relativ kleine Zahl von Menschen zählt.⁹

§ 9 [Wahl der Mitglieder der Volksschlichtungskomitees; Amtszeit; Wiederwahl] Mitglieder der Volksschlichtungskomitees der Ortsausschüsse und Wohnbevölkerungsausschüsse gehen aus Wahlen auf der Versammlung der Dorfbevölkerung oder der Vertreterversammlung der Dorfbevölkerung bzw. der Versammlung der Wohnbevölkerung hervor¹⁰; Mitglieder der Volksschlichtungskomitees der unternehmerischen und institutionellen Einheiten gehen aus Wahlen der Belegschaftsversammlung, der Belegschaftsvertreterversammlung oder der Organisationen der Gewerkschaft hervor.¹¹

Die Amtszeit der Mitglieder der Volksschlichtungskomitees beträgt drei Jahre; sie können wiedergewählt werden.¹²

§ 10 [Benachrichtigungspflicht] Die Justizverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf der Kreisebene müssen über die Verhältnisse der Errichtung von Volksschlichtungskomitees innerhalb dieses Verwaltungsgebiets Statistik führen und [müssen] unverzüglich das örtliche Volksgericht der Grundstufe über die Zusammensetzungen und Anpassungen der Volksschlichtungskomitees und [ihrer] Mitglieder benachrichtigen.

§ 11 [Regelwerke der Schlichtungsarbeit; Anhörungspflicht; Überwachung durch „die Massen“] Volksschlichtungskomitees müssen eine Ordnung für alle Angelegenheiten der Schlichtungsarbeit aufbauen und vervollständigen¹³; [sie müssen] die Meinungen der Massen anhören und sich der Überwachung durch die Massen unterwerfen.

§ 12 [Kostentragung] Ortsausschüsse, Wohnbevölkerungsausschüsse und unternehmerische und institutionelle Einheiten müssen für die Entfaltung der Arbeit durch Volksschlichtungskomitees räumliche Voraussetzungen und Geld für die notwendigen Arbeiten zur Verfügung stellen.

3. Kapitel: Volksschlichter

§ 13 [Einsetzung von Volksschlichtern¹⁴] Als Volksschlichter fungieren Mitglieder der Volksschlichtungskomitees und Personal, das von den Volksschlichtungskomitees berufen wird.

§ 14 [Voraussetzungen an Volksschlichter; Weiterbildung] Als Volksschlichter müssen volljährige Bürger fungieren, die gerecht und ehrlich sind, sich für die Volksschlichtungsarbeit begeistern sowie ein

⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 11 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁹ Vgl. § 3 Abs. 3 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 11 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁰ Vgl. § 3 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; §§ 13, 15 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹¹ Vgl. §§ 13, 15 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹² Vgl. § 3 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 16 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹³ Vgl. § 19 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁴ Vgl. § 15 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

县级人民政府司法行政部门应当定期对人民调解员进行业务培训。

第十五条 人民调解员在调解工作中有下列行为之一的，由其所在的人民调解委员会给予批评教育、责令改正，情节严重的，由推选或者聘任单位予以罢免或者解聘：

- (一) 偏袒一方当事人的；
- (二) 侮辱当事人的；
- (三) 索取、收受财物或者牟取其他不正当利益的；
- (四) 泄露当事人的个人隐私、商业秘密的。

第十六条 人民调解员从事调解工作，应当给予适当的误工补贴；因从事调解工作致伤致残，生活发生困难的，当地人民政府应当提供必要的医疗、生活救助；在人民调解工作岗位上牺牲的人民调解员，其配偶、子女按照国家规定享受抚恤和优待。

第四章 调解程序

第十七条 当事人可以向人民调解委员会申请调解；人民调解委员会也可以主动调解。当事人一方明确拒绝调解的，不得调解。

第十八条 基层人民法院、公安机关对适宜通过人民调解方式解决的纠纷，可以在受理前告知当事人向人民调解委员会申请调解。

第十九条 人民调解委员会根据调解纠纷的需要，可以指定一名或者数名人民调解员进行调解，也可以由当事人选择一名或者数名人民调解员进行调解。

gewisses Niveau in Bezug auf Politnormen und Bildung und gewisse Gesetzeskenntnisse haben.¹⁵

Die Justizverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf der Kreisebene müssen regelmäßig berufliche Weiterbildungen für Volksschlichter durchführen.

§ 15 [Entlassung von Volksschlichtern]¹⁶ Wenn bei Volksschlichtern während der Schlichtungsarbeit eine der folgenden Handlungen vorliegt, wird vom örtlichen Volksschlichtungskomitee eine Erziehung durch Kritik gewährt, die Korrektur angeordnet und in schwerwiegenden Fällen wird [der betreffende Volksschlichter] von der Einheit, die [den betreffenden Volksschlichter] gewählt oder berufen hat, entlassen bzw. abberufen.

- (1) Parteilichkeit für eine der Parteien,
- (2) Beleidigung der Parteien;
- (3) Verlangen oder Annahme von Vermögensgegenständen oder Streben, unlautere Vorteile zu erlangen;
- (4) Weitergabe von Privatangelegenheiten von Einzelpersonen oder von Geschäftsgeheimnissen.

§ 16 [Finanzielle Unterstützung von Volksschlichtern] Für die Schlichtungstätigkeit der Volksschlichter muss angemessener Ausgleich für verlorene Arbeitszeit gewährt werden; wenn [Volksschlichter] wegen Schlichtungstätigkeit verletzt werden, so dass in [ihrem] Leben Schwierigkeiten auftreten, muss die örtliche Volksregierung die notwendigen Behandlungskosten und Hilfe zum Lebensunterhalt zur Verfügung stellen; bei Volksschlichtern, die sich im Dienst der Volksschlichtungsarbeit opfern, erhalten ihre Ehegatten und Kinder gemäß den [zentral-]staatlichen Bestimmungen finanzielle Unterstützung und bevorzugte Behandlung.

4. Kapitel: Schlichtungsverfahren

§ 17 [Einleitung des Verfahrens durch Parteien und Volksschlichtungskomitees]¹⁷ Die Parteien können bei Volksschlichtungskomitees die Schlichtung beantragen; Volksschlichtungskomitees können auch von sich aus schlichten. Wenn eine Partei ausdrücklich die Schlichtung ablehnt, darf nicht geschlichtet werden.

§ 18 [Einleitung des Verfahrens durch Volksgerichte] Volksgerichte der Grundstufe und Organe der öffentlichen Sicherheit können bei Streitigkeiten, deren Lösung in der Form der Volksschlichtung geeignet ist, die Parteien vor der Annahme unterrichten, dass sie bei Volksschlichtungskomitees die Schlichtung beantragen.

§ 19 [Benennung oder Wahl der Volksschlichter]¹⁸ Volksschlichtungskomitees können nach Bedarf der Schlichtung der Streitigkeit einen oder mehrere Volksschlichter benennen, um die Schlichtung durchzuführen; es können auch die Parteien einen oder mehrere Volksschlichter wählen, um die Schlichtung durchzuführen.

¹⁵ Vgl. § 14 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁶ Vgl. § 17 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁷ Vgl. § 7 Abs. 1 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 23 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁸ Vgl. § 7 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 25 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

第二十条 人民调解员根据调解纠纷的需要,在征得当事人的同意后,可以邀请当事人的亲属、邻里、同事等参与调解,也可以邀请具有专门知识、特定经验的人员或者有关社会组织的人员参与调解。

人民调解委员会支持当地公道正派、热心调解、群众认可的社会人士参与调解。

第二十一条 人民调解员调解民间纠纷,应当坚持原则,明法析理,主持公道。

调解民间纠纷,应当及时、就地,防止矛盾激化。

第二十二条 人民调解员根据纠纷的不同情况,可以采取多种方式调解民间纠纷,充分听取当事人的陈述,讲解有关法律、法规和国家政策,耐心疏导,在当事人平等协商、互谅互让的基础上提出纠纷解决方案,帮助当事人自愿达成调解协议。

第二十三条 当事人在人民调解活动中享有下列权利:

- (一) 选择或者接受人民调解员;
- (二) 接受调解、拒绝调解或者要求终止调解;
- (三) 要求调解公开进行或者不公开进行;
- (四) 自主表达意愿、自愿达成调解协议。

第二十四条 当事人在人民调解活动中履行下列义务:

- (一) 如实陈述纠纷事实;
- (二) 遵守调解现场秩序,尊重人民调解员;
- (三) 尊重对方当事人行使权利。

§ 20 [Beteiligung Dritter]¹⁹ Volksschlichtungskomitees können nach Bedarf der Schlichtung der Streitigkeit nach Einholung des Einverständnisses der Parteien [Personen wie etwa] Verwandte, Nachbarn oder Kollegen der Parteien einladen, an der Schlichtung teilzunehmen; [sie] können auch Personal mit Fachwissen oder besonderen Erfahrungen oder Personal betreffender sozialer Organisationen einladen, an der Schlichtung teilzunehmen.

Volksschlichtungskomitees unterstützen, dass Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens²⁰, die gerecht und ehrlich sind, sich für die Volksschlichtungsarbeit begeistern und die Anerkennung der Massen haben, an der Schlichtung teilnehmen.

§ 21 [Prinzipien der Schlichtung]²¹ Wenn Volksschlichter Streitigkeiten zwischen Bürgern schlichten, müssen sie an den Prinzipien festhalten, das Recht zu klären und die Argumente zu ordnen und zur Gerechtigkeit zu leiten.

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern muss unverzüglich, an Ort und Stelle und unter Vermeidung der Verschärfung von Widersprüchen durchgeführt werden.

§ 22 [Lösungssuche]²² Volksschlichter können gemäß den verschiedenen Umständen der Streitigkeiten unterschiedliche Formen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern ergreifen, die Angaben der Parteien umfassend anhören, die einschlägigen Gesetze, Rechtsnormen und [zentral-]staatlichen Politnormen erläutern, geduldig [die Parteien] lenken und auf Grundlage gleichberechtigter Verhandlungen der Parteien und gegenseitigen Verständnisses und Nachgebens einen Entwurf für die Lösung der Streitigkeit vorlegen, [und] den Parteien helfen, freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abzuschließen.

§ 23 [Rechte der Parteien]²³ Die Parteien genießen während der Aktivitäten der Volksschlichtung folgende Rechte:

- (1) Volksschlichter zu wählen oder [sich diesem] zu unterwerfen;
- (2) sich der Schlichtung zu unterwerfen, die Schlichtung abzulehnen oder die Schlichtung zu beenden;
- (3) zu fordern, dass die Schlichtung öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt wird;
- (4) von sich aus Meinungen zu äußern, von sich aus Schlichtungsvereinbarungen abzuschließen.

§ 24 [Pflichten der Parteien]²⁴ Die Parteien erfüllen während der Aktivitäten der Volksschlichtung folgende Pflichten:

- (1) wahrheitsgemäß strittige Tatsachen vorzutragen;
- (2) das Verfahren vor Ort der Schlichtung einzuhalten, die Volksschlichter zu achten;
- (3) es wird geachtet, wenn die Gegenpartei Rechte ausübt.

¹⁹ Vgl. § 7 Abs. 3 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 27 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁰ Wörtlich: „Persönlichkeiten der [öffentlichen] Gesellschaft“.

²¹ Vgl. § 8 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 31 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²² Vgl. § 31 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²³ Vgl. § 6 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁴ Vgl. § 7 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

第二十五条 人民调解员在调解纠纷过程中,发现纠纷有可能激化的,应当采取有针对性的预防措施;对有可能引起治安案件、刑事案件的纠纷,应当及时向当地公安机关或者其他有关部门报告。

第二十六条 人民调解员调解纠纷,调解不成的,应当终止调解,并依据有关法律、法规的规定,告知当事人可以依法通过仲裁、行政、司法等途径维护自己的权利。

第二十七条 人民调解员应当记录调解情况。人民调解委员会应当建立调解工作档案,将调解登记、调解工作记录、调解协议书等材料立卷归档。

第五章 调解协议

第二十八条 经人民调解委员会调解达成调解协议的,可以制作调解协议书。当事人认为无需制作调解协议书的,可以采取口头协议方式,人民调解员应当记录协议内容。

第二十九条 调解协议书可以载明下列事项:

- (一) 当事人的基本情况;
- (二) 纠纷的主要事实、争议事项以及各方当事人的责任;
- (三) 当事人达成调解协议的内容,履行的方式、期限。

调解协议书自各方当事人签名、盖章或者按指印,人民调解员签名并加盖人民调解委员会印章之日起生效。调解协议书由当事人各执一份,人民调解委员会留存一份。

§ 25 [Verschärfung der Streitigkeit²⁵; Meldepflicht] Wenn Volksschlichter im Verfahren der Schlichtung von Streitigkeiten erkennen, dass sich die Streitigkeit verschärfen könnte, müssen sie Gegenmaßnahmen zur Verhinderung ergreifen; Streitigkeiten, aus denen Fälle zur Wahrung des Friedens²⁶ oder strafrechtliche Fälle hervorgehen könnten, müssen unverzüglich dem örtlichen Organ für öffentliche Sicherheit [=Polizei] oder anderen entsprechenden Abteilungen gemeldet werden.

§ 26 [Erfolgreiche Schlichtung²⁷; Hinweispflicht²⁸] Wenn bei der Schlichtung von Streitigkeiten durch Volksschlichter die Schlichtung erfolglos bleibt, muss die Schlichtung beendet, und [müssen] die Parteien und gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen unterrichtet werden, dass sie nach dem Recht im Wege etwa der Schiedsgerichte, Verwaltung oder Justiz die eigenen Rechte schützen können.

§ 27 [Protokollierung und Archivierung] Volksschlichter müssen die Umstände der Schlichtung protokollieren. Volksschlichtungskomitees müssen Akten über die Schlichtungsarbeiten einrichten, [und müssen] Materialien wie die Registrierung der Schlichtung, die Protokolle der Schlichtungsarbeiten und Urkunden über Schlichtungsvereinbarungen katalogisieren und archivieren.

5. Kapitel: Schlichtungsvereinbarung

§ 28 [Urkunde oder Protokollierung] Wenn nach Schlichtung durch das Volksschlichtungskomitee eine Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen wird, kann eine Urkunde über die Schlichtungsvereinbarung ausgefertigt werden. Wenn die Parteien meinen, dass es nicht erforderlich ist, eine Urkunde über die Schlichtungsvereinbarung auszufertigen, kann die Form der mündlichen Vereinbarung ergriffen werden, [und] der Volksschlichter muss den Inhalt der Vereinbarung protokollieren.

§ 29 [Inhalt²⁹; Wirksamwerden] In Urkunden über Schlichtungsvereinbarungen können folgende Angelegenheiten angegeben werden:

- (1) die grundlegenden Umstände der Parteien;
- (2) die wesentlichen Tatsachen der Streitigkeit, der strittigen Angelegenheiten und die Verantwortung aller Parteien;
- (3) Inhalt der von den Parteien abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarung, Form der Erfüllung, Fristen.

Die Urkunde über die Schlichtungsvereinbarung wird von jeder Partei selbst unterschrieben, gesiegelt oder mit Fingerabdruck versehen; [sie] wird durch Unterschrift der Volksschlichter und Siegelung mit dem Siegel des Volksschlichtungskomitees wirksam. Von der Urkunde über die Schlichtungsvereinbarung erhält jede Partei eine Ausfertigung; eine Ausfertigung verbleibt beim Volksschlichtungskomitee.

²⁵ Vgl. § 32 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁶ D.h. Fälle, in denen Polizeibehörden Strafmaßnahmen ergreifen können nach dem „Gesetz für Verwaltungsstrafen zur Wahrung des Friedens“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.5.2005; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2005, Nr. 30, S. 5 ff. Siehe (zur Vorgängervorschrift aus dem Jahr 1994) einführend Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 337 f.

²⁷ Vgl. § 9 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 23 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁸ Vgl. § 37 Nr. 3 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁹ Vgl. § 35 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

第三十条 口头调解协议自各方当事人达成协议之日起生效。

第三十一条 经人民调解委员会调解达成的调解协议，具有法律约束力，当事人应当按照约定履行。

人民调解委员会应当对调解协议的履行情况进行监督，督促当事人履行约定的义务。

第三十二条 经人民调解委员会调解达成调解协议后，当事人之间就调解协议的履行或者调解协议的内容发生争议的，一方当事人可以向人民法院提起诉讼。

第三十三条 经人民调解委员会调解达成调解协议后，双方当事人认为有必要的，可以自调解协议生效之日起三十日内共同向人民法院申请司法确认，人民法院应当及时对调解协议进行审查，依法确认调解协议的效力。

人民法院依法确认调解协议有效，一方当事人拒绝履行或者未全部履行的，对方当事人可以向人民法院申请强制执行。

人民法院依法确认调解协议无效的，当事人可以通过人民调解方式变更原调解协议或者达成新的调解协议，也可以向人民法院提起诉讼。

第六章 附则

第三十四条 乡镇、街道以及社会团体或者其他组织根据需要可以参照本法有关规定设立人民调解委员会，调解民间纠纷。

第三十五条 本法自 2011 年 1 月 1 日起施行。

§ 30 [Wirksamwerden mündlicher Vereinbarungen] Mündliche Schlichtungsvereinbarungen werden mit dem Abschluss der Vereinbarung durch alle Parteien wirksam.

§ 31 [Wirkung der Vereinbarung³⁰] Schlichtungsvereinbarungen, die nach Schlichtung durch Volksschlichtungskomitees abgeschlossen werden, besitzen rechtliche Bindungskraft, [und] müssen von den Parteien nach den Vereinbarungen erfüllt werden.

Volksschlichtungskomitees müssen die Umstände der Erfüllung von Schlichtungsvereinbarungen überwachen, [und] die Parteien ermahnen, die vereinbarten Pflichten zu erfüllen.

§ 32 [Klage wegen Streit über die Vereinbarung] Wenn zwischen den Parteien, nachdem durch Schlichtung durch das Volksschlichtungskomitee eine Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, über die Erfüllung der Schlichtungsvereinbarung oder den Inhalt der Schlichtungsvereinbarung Streit entsteht, kann eine Partei beim Volksgericht Klage erheben.

§ 33 [Bestätigungsverfahren vor den Volksgerichten] Wenn beide Parteien, nachdem durch Schlichtung durch das Volksschlichtungskomitee eine Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, es für notwendig halten, können sie innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Schlichtungsvereinbarung gemeinsam beim Volksgericht justizielle Bestätigung beantragen; das Volksgericht muss die Schlichtungsvereinbarung unverzüglich prüfen, [und] nach dem Recht die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung bestätigen.

Wenn das Volksgericht nach dem Recht die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung bestätigt, [und] eine Partei die Erfüllung ablehnt oder nicht vollständig erfüllt, kann die andere Partei beim Volksgericht die Zwangsvollstreckung beantragen.

Wenn das Volksgericht nach dem Recht die Unwirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung bestätigt, können die Parteien in Form der Volksschlichtung die ursprüngliche Schlichtungsvereinbarung abändern oder eine neue Schlichtungsvereinbarung abschließen; [sie] können auch beim Volksgericht Klage erheben.

6. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 34 [Analoge Anwendung] Gemeinden, Kleinstädten, Straßen sowie gesellschaftliche Körperschaften oder andere Organisationen können nach Bedarf unter Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes Volksschlichtungskomitees errichten, [und] Streitigkeiten zwischen Bürgern schlichten.

§ 35 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.1.2011 an durchgeführt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Knut Benjamin Piffler*, Hamburg.

³⁰ Vgl. § 10 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 5 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.